

Die Hinweise für diejenigen, die ihren Aufenthalt 2022/23 in Großbritannien durchführen, befinden sich auf den Seite 5-7.

ERASMUS+ 2022/23- Hinweise zur Zuwendungsvereinbarung (Projekt KA 131, 2022 – Studienaufenthalte 2022/23)

I. Höhe der Förderung

Wie bereits angekündigt, fallen die monatlichen Fördersätze im ERASMUS+ - Programm je nach Ländergruppe unterschiedlich aus. Für das kommende Programmjahr wurden folgende Beträge pro Monat (à 30 Tage) bundesweit festgelegt:

Ländergruppe 1 /höhere Lebenshaltungskosten (Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden):
600,- EUR

Ländergruppe 2 /mittlere Lebenshaltungskosten (Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern):
540,- EUR

Ländergruppe 3 /niedrigere Lebenshaltungskosten (Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Republik Nordmazedonien, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn):
490,- EUR

Soweit ein Aufstockungsbetrag für Studierende und Graduierte mit geringeren Chancen beantragt wurde, werden der jeweiligen Monatsrate 250,- EUR hinzuaddiert.

Der ERASMUS-Zuschuss wird **bei einem einsemestrigen Aufenthalt für maximal 4 Monate und 5 Tage (125 Tage)** bewilligt und **bei einem zweisemestrigen Aufenthalt für maximal 9 Monate und 10 Tage (280 Tage)**; hinzu kommen ggf. die Zusatztage für *Green Travel*. Ist der tatsächliche Studienaufenthalt kürzer als die genannten Maximal-Zeiträume der finanziellen Förderung, wird der Zuschuss für die tatsächliche Dauer des Aufenthalts gezahlt (s. S. 3, Punkt 3.2 der Zuwendungsvereinbarung). Bei Verkürzung des Aufenthalts von zwei Semestern auf eines können maximal 4 Monate und 5 Tage gefördert werden.

Der ERASMUS+-Zuschuss wird **nur für im Gastland** absolvierte Studienzeiten gezahlt; Online-Studien vom Heimat – oder einem Drittland aus werden nicht finanziell gefördert. Gefördert werden kann nur der „akademisch notwendige“ Aufenthaltszeitraum an der Gasthochschule einschließlich vorbereitender Sprachkurse im Gastland und /oder Orientierungsveranstaltungen an der Gasthochschule, nicht jedoch Reisetage o. ä. (Ausnahme: *Green Travel*, soweit beantragt).

Unter Punkt 3.2 der Zuwendungsvereinbarung sehen Sie, welchen Gesamtförderbetrag wir den uns bisher vorliegenden Daten zufolge für Ihren Aufenthalt errechnet haben); bitte prüfen Sie diese Angaben, bevor Sie die Vereinbarung unterschreiben. Sie erhalten **75 % des genannten Gesamtbetrages im September 2022**

(bzw. bei Aufenthaltsbeginn im 2. Semester bis Ende Dezember 2022), sofern wir die Zuwendungsvereinbarung mit Ihrer Unterschrift rechtzeitig erhalten; die restlichen 25% der Gesamtsumme werden wir **nach Beendigung des Aufenthalts** auszahlen, **nachdem** Sie uns die **Aufenthaltsbestätigung Ihrer Gasthochschule** (und ggf. die Sprachkurs-Teilnahmebestätigung) eingereicht und den **EU-Online-Fragebogen** ausgefüllt haben. Dies bedeutet, dass die Teilnehmer, die nach dem 1. Semester zurückkehren, die 2. Zahlung voraussichtlich im **März/April 2023** erhalten und diejenigen Teilnehmer, die nach dem 2. Semester zurückkehren, im **August/September 2023**.

Beachten Sie bitte, dass die Förderung prinzipiell nur ab einer **mindestens zweimonatigen Studiendauer im Gastland** möglich ist, bei einem kürzeren Studienzeitraum muss der Zuschuss **vollständig zurückgezahlt** werden.

II. Verlängerung des ERASMUS-Aufenthalts

Wenn Sie Ihren ERASMUS-Aufenthalt von einem auf zwei Semester verlängern wollen (nur möglich, wenn Sie im 1. Semester des Studienjahrs 2022/23 beginnen), beantragen Sie die Verlängerung bitte spätestens zum **15. November 2022** – hierzu genügt eine Mitteilung an freihoff@uni-trier.de. Sofern uns ausreichende Mittel für die Verlängerung zur Verfügung stehen und Ihre Gasthochschule und Ihr/e Fachkoordinator/in in Trier der Verlängerung zustimmen, wird Ihre Zuwendungsvereinbarung entsprechend angepasst.

Entsprechendes gilt, wenn Sie zu Beginn Ihres Aufenthalts feststellen sollten, dass das Studium an Ihrer Gasthochschule einige Tage oder Wochen länger dauern wird, als in der Zuwendungsvereinbarung angegeben – in diesem Fall sollten Sie spätestens einen Monat vor dem ursprünglich angegebenen Enddatum eine Verlängerung beantragen, damit ggf. der maximal mögliche Förderzeitraum ausgeschöpft werden kann.

III. Zero Grant – Zeitraum

In vielen Fällen wird der tatsächliche Studienaufenthalt an der Gasthochschule über den jeweiligen Zeitraum der finanziellen Förderung (s. I.) hinaus andauern. In diesen Fällen gilt die Zeit zwischen dem Ende der finanziellen Förderung und dem Ende des Studienaufenthalts als sogenannte „Zero Grant-Periode“, d.h. sie ist Teil Ihres ERASMUS-Förderzeitraums, auch wenn kein finanzieller Zuschuss mehr gezahlt wird, da Sie auch in dieser Zeit die übrigen Leistungen des ERASMUS-Programms in Anspruch nehmen.

Bitte beachten Sie außerdem, dass nur in der Zuwendungsvereinbarung abgedeckte Zeiträume finanziell gefördert werden. Sollte die nach Ihrer Rückkehr einzureichende Aufenthaltsbestätigung Ihrer Gasthochschule dokumentieren, dass Sie Ihren Aufenthalt früher begonnen und/oder später beendet haben als in der Zuwendungsvereinbarung angegeben, gilt die Zeit, die außerhalb des Geltungszeitraums der Zuwendungsvereinbarung liegt, in jedem Fall als Zero Grant - Periode (- d.h. auch, wenn der maximale Förderzeitraum noch nicht ausgeschöpft ist).

Bitte beachten Sie: Sie können pro Studienphase (Bachelor, Master, Promotion) jeweils für maximal 12 Monate aus ERASMUS gefördert werden, **wobei ggf. auch Zero Grant-Perioden mitzählen**. Dies bedeutet, dass Sie beispielsweise im Fall eines neunmonatigen ERASMUS-Aufenthalts einen zweiten ERASMUS-Studien- oder Praktikumsaufenthalt in derselben Studienphase noch im Umfang von bis zu 3 Monaten durchführen können. Hierbei sind ggf. auch die Mindestlaufzeiten für ERASMUS-Aufenthalte zu beachten.)

IV. Vorbereitende Sprachkurse im Ausland

Wenn Sie vor Beginn Ihres Studiums an der Gasthochschule einen **Sprachkurs im Gastland** planen (an Ihrer Gasthochschule oder an einer externen Sprachschule) kann diese Zeit in den Förderzeitraum einbezogen werden, sofern dieser nicht bereits durch die Studiendauer an der Gasthochschule ausgeschöpft wird. Dazu ist es erforderlich, dass der Zeitraum des Sprachkurses in der Zuwendungsvereinbarung abgedeckt ist (s. Abschnitt 2.2. der Zuwendungsvereinbarung). Nach Beendigung des Aufenthalts benötigen wir dann zusammen mit Ihrer Aufenthaltsbescheinigung (s. 2.5 der Zuwendungsvereinbarung) **eine Teilnahmebescheinigung im Original mit dem genauen Anfangs- und Enddatum des Sprachkurses.**

V. EU-geförderte Online-Sprachtests und - Sprachkurse (OLS)

Wie Sie wissen, ist die EU derzeit dabei, ein neues **Online-Sprachtest-System** einzuführen. Alle Geförderten sind **verpflichtet**, vor Beginn des Aufenthalts einen Online-Test zu absolvieren, sofern dieser dann verfügbar ist (sobald dies der Fall ist, informieren wir Sie per E-Mail). Die Tests haben keine selektive Funktion, d.h. Ihr jeweiliges Ergebnis hat für Sie keine weiteren Konsequenzen, und es ist auch keine besondere Vorbereitung auf die Tests erforderlich. Näheres zu OLS finden Sie unter:

<https://eu.daad.de/infos-fuer-hochschulen/projektdurchfuehrung/mobilitaet-mit-programmlaendern-ka103/ols/de/47501-online-sprachunterstuetzung-im-erasmus-programm/>

VI. Wichtig, bevor Sie die Zuwendungsvereinbarung unterschreiben:

Zu Besondere Bedingungen – Punkt 2.2:

Hier ist das uns bisher bekannte Anfangs- und Enddatum Ihres Studienaufenthalts angegeben. **Wir bitten Sie, diese Daten zu prüfen und sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn der hier angegebene Zeitraum Ihren voraussichtlichen Studienzeitraum nicht vollständig umfasst, da die Förderung nur für Zeiträume gezahlt werden kann, die durch die hier angegebenen Daten abgedeckt sind.** Unproblematisch ist dagegen, wenn die hier angegebenen Daten einige Tage über Ihren voraussichtlichen Studienzeitraum hinausgehen, da die endgültige Förderdauer erst nach Ihrer Rückkehr auf der Basis der einzureichenden Aufenthaltsbestätigung der Gasthochschule ermittelt wird. (s. auch II. bis IV.)

Immatrikulationsbescheinigung:

Die Förderung ist nur möglich, wenn Sie während des gesamten Studienzeitraums an der Gasthochschule an der Universität Trier immatrikuliert sind. Bitte reichen Sie daher zusammen mit Ihrer Zuwendungsvereinbarung eine Immatrikulationsbescheinigung der U. Trier für das Semester ein, in dem Ihr Aufenthalt beginnt (wenn Sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Zuwendungsvereinbarung für das betreffende Semester noch nicht zurückgemeldet sind, senden Sie uns die Bescheinigung bitte unmittelbar nach erfolgter Rückmeldung zu). Wenn sich Ihr Aufenthalt über zwei Semester erstreckt, benötigen wir für beide Semester eine Immatrikulationsbescheinigung von Ihnen, d.h. reichen Sie die Bescheinigung für das 2. Semester bitte zu gegebener Zeit nach. (Fristen s. S. 2 der Zuwendungsvereinbarung.)

Learning Agreement:

Bitte beachten Sie, dass das Learning Agreement ein Bestandteil der Zuwendungsvereinbarung ist und diese erst dann gültig ist, wenn uns außer der unterschriebenen Zuwendungsvereinbarung auch Ihr Learning Agreement für den Aufenthalt vorliegt. Sollte Ihr Learning Agreement nach Antritt des Aufenthalts noch ausstehen, müssen wir ggf. bereits ausgezahlte Förderbeträge zurückfordern.

Bitte senden Sie **zwei vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ausdrücke** der Zuwendungsvereinbarung (d.h. Originale in Papierform, keine Scans oder Kopien) ggf. zusammen mit der **ehrenwörtlichen Erklärung zur Zusatzförderung** (sofern beantragt) und Ihrer **Immatrikulationsbescheinigung** für das kommende Semester bis zum **1. August 2022 (bzw. bei Studienbeginn im 2. Semester bis zum 30. November 2022)** an:

Universität Trier, International Office, z. Hd. Frau Hauer-Schuster/Frau Franken, 54286 Trier.

Bis Ende August 2022 (bzw. Ende Dezember 2022 bei Aufenthaltsbeginn im 2. Semester) erhalten Sie dann ein auch unsererseits unterschriebenes Exemplar der Stipendienvereinbarung sowie eine Programmbescheinigung an die von Ihnen auf S. 1 der Zuwendungsvereinbarung angegebene Adresse zurück.

ERASMUS+ 2022/23- Hinweise zur Zuwendungsvereinbarung (Projekt KA 103, 2020 – Studienaufenthalte in Großbritannien 2022/23)

I. Höhe der Förderung

Wie bereits angekündigt, beträgt die monatliche Förderrate im **ERASMUS+ - Förderprojekt 2020**, aus dem die Aufenthalte in Großbritannien 2022/23 finanziert werden, **450,- EUR** (= Rate für die Ländergruppe 1, zu der Großbritannien gehört). Da die Projektlaufzeit am **31.5.2023** endet, kann die Förderung ggf. maximal bis zu diesem Termin bewilligt werden, d.h. für Aufenthaltszeiten nach diesem Termin ist keine finanzielle Förderung möglich.

Der ERASMUS+-Zuschuss wird **für den in der Zuwendungsvereinbarung angegebenen Zeitraum** des Studienaufenthalts, bewilligt, soweit Sie diesen **im Gastland** absolvieren; Online-Studien vom Heimat – oder einem Drittland aus werden nicht finanziell gefördert. Gefördert werden kann nur der „akademisch notwendige“ Aufenthaltszeitraum an der Gasthochschule einschließlich vorbereitender Sprachkurse im Gastland und /oder Orientierungsveranstaltungen an der Gasthochschule, nicht jedoch Reisetage o.ä. Ist der tatsächliche Studienaufenthalt im Gastland kürzer als der in der Zuwendungsvereinbarung angegebene Zeitraum der finanziellen Förderung, wird der Zuschuss für die tatsächliche Dauer gezahlt.

Teilnehmer mit Behinderung und **Teilnehmer mit Kind/ern** können eine zusätzliche Förderung erhalten, bitte kontaktieren Sie uns bei Bedarf umgehend, soweit nicht bereits geschehen (Ansprechpartner: Anne Freihoff, V 21, Tel. 201-2809, E-Mail freihoff@uni-trier.de).

Unter Punkt 3.1 der Zuwendungsvereinbarung sehen Sie, welchen Gesamtförderbetrag wir den uns bisher vorliegenden Daten zufolge für Ihren Aufenthalt errechnet haben); bitte prüfen Sie diese Angaben, bevor Sie die Vereinbarung unterschreiben. Sie erhalten **75 % des genannten Gesamtbetrages im September 2022 (bzw. bei Aufenthaltsbeginn im 2. Semester bis Ende Dezember 2022)**, sofern wir die Zuwendungsvereinbarung mit Ihrer Unterschrift rechtzeitig erhalten; die restlichen 25% der Gesamtsumme werden wir **nach Beendigung des Aufenthalts** auszahlen, **nachdem** Sie uns die **Aufenthaltsbestätigung Ihrer Gasthochschule** (und ggf. die Sprachkurs-Teilnahmebestätigung) eingereicht und den **EU-Online-Fragebogen** ausgefüllt haben. Dies bedeutet, dass die Teilnehmer, die nach dem 1. Semester zurückkehren, die 2. Zahlung voraussichtlich im **März/April 2023** erhalten und diejenigen Teilnehmer, die nach dem 2. Semester zurückkehren, im **Juni 2023**.

Beachten Sie bitte, dass die Förderung prinzipiell nur ab einer **mindestens dreimonatigen Studiendauer im Gastland** möglich ist, bei einem kürzeren Studienzeitraum muss der Zuschuss **vollständig zurückgezahlt** werden (**Ausnahme:** Aufenthalte für ein Trimester /term).

II. Verlängerung des ERASMUS-Aufenthalts

Wenn Sie Ihren ERASMUS-Aufenthalt von einem auf zwei Semester verlängern wollen (nur möglich, wenn Sie im 1. Semester des Studienjahrs 2022/23 beginnen), beantragen Sie die Verlängerung bitte spätestens zum **15. November 2022** – hierzu genügt eine Mitteilung an freihoff@uni-trier.de. Sofern uns ausreichende Mittel für die Verlängerung zur Verfügung stehen und Ihre Gasthochschule und Ihr/e Fachkoordinator/in in Trier der Verlängerung zustimmen, wird Ihre Zuwendungsvereinbarung entsprechend angepasst.

Entsprechendes gilt, wenn Sie zu Beginn Ihres Aufenthalts feststellen sollten, dass das Studium an Ihrer Gasthochschule einige Tage oder Wochen länger dauern wird, als in der Zuwendungsvereinbarung angegeben – in diesem Fall sollten Sie spätestens einen Monat vor dem ursprünglich angegebenen Enddatum eine Verlängerung beantragen, damit ggf. der gesamte Zeitraum (bis maximal zum 31.5.2023) bei der finanziellen Förderung berücksichtigt werden kann.

III. Zero Grant – Zeitraum

Finanziell gefördert werden kann nur der Zeitraum, der in der Zuwendungsvereinbarung abgedeckt ist. Sollte die nach Ihrer Rückkehr einzureichende Aufenthaltsbestätigung Ihrer Gasthochschule dokumentieren, dass Sie Ihren Aufenthalt früher begonnen und/oder später beendet haben als in der Zuwendungsvereinbarung angegeben, gilt die Zeit, die außerhalb des Geltungszeitraums der Zuwendungsvereinbarung liegt, als „Zero Grant-Periode“, d.h. Sie erhalten hierfür zwar keinen finanziellen Zuschuss, sie ist aber dennoch Teil Ihres ERASMUS-Förderzeitraums, da Sie auch in dieser Zeit Leistungen des ERASMUS+-Programms bzw. Ihrer Gasthochschule in Anspruch genommen haben.

Bitte beachten Sie: Sie können pro Studienphase (Bachelor, Master, Promotion) jeweils für maximal 12 Monate aus ERASMUS gefördert werden, **wobei ggf. auch Zero Grant-Perioden mitzählen**. Dies bedeutet, dass Sie beispielsweise im Fall eines neunmonatigen ERASMUS-Aufenthalts einen zweiten ERASMUS-Studien- oder Praktikumsaufenthalt in derselben Studienphase noch im Umfang von bis zu 3 Monaten durchführen können. Hierbei sind ggf. auch die Mindestlaufzeiten für ERASMUS-Aufenthalte zu beachten.)

IV. Vorbereitende Sprachkurse im Ausland

Wenn Sie vor Beginn Ihres Studiums an der Gasthochschule einen **Sprachkurs im Gastland** planen (an Ihrer Gasthochschule oder an einer externen Sprachschule) kann der ERASMUS-Zuschuss zusätzlich für den Zeitraum des Sprachkurses gezahlt werden (plus ggf. bis zu fünf Brückentage zwischen Sprachkurs und dem Programmbeginn an der Gasthochschule). Dazu ist es erforderlich, dass der Zeitraum des Sprachkurses in der Zuwendungsvereinbarung abgedeckt ist (s. Abschnitt 2.2. der Zuwendungsvereinbarung). Nach Beendigung des Aufenthalts benötigen wir dann zusammen mit Ihrer Aufenthaltsbescheinigung (s. 2.6. der Zuwendungsvereinbarung) **eine Teilnahmebescheinigung im Original mit dem genauen Anfangs- und Enddatum des Sprachkurses**.

V. EU-geförderte Online-Sprachtests und - Sprachkurse (OLS)

Wie Sie wissen, ist die EU derzeit dabei, ein neues **Online-Sprachtest-System** einzuführen. Alle Geförderten sind **verpflichtet**, vor Beginn des Aufenthalts einen Online-Test zu absolvieren, sofern dieser dann verfügbar ist (sobald dies der Fall ist, informieren wir Sie per E-Mail). Die Tests haben keine selektive Funktion, d.h. Ihr jeweiliges Ergebnis hat für Sie keine weiteren Konsequenzen, und es ist auch keine besondere Vorbereitung auf die Tests erforderlich. Näheres zu OLS finden Sie unter:

VI. Wichtig, bevor Sie die Zuwendungsvereinbarung unterschreiben:

Zu Besondere Bedingungen – Punkt 2.2:

Hier ist das uns bisher bekannte Anfangs- und Enddatum Ihres Studienaufenthalts angegeben. **Wir bitten Sie, diese Daten zu prüfen und sich mit uns in Verbindung zu setzen, wenn der hier angegebene Zeitraum Ihren voraussichtlichen Studienzeitraum nicht vollständig umfasst, da die Förderung nur für Zeiträume gezahlt werden kann, die durch die hier angegebenen Daten abgedeckt sind.** Unproblematisch ist dagegen, wenn die hier angegebenen Daten einige Tage über Ihren voraussichtlichen Studienzeitraum hinausgehen, da die endgültige Förderdauer erst nach Ihrer Rückkehr auf der Basis der einzureichenden Aufenthaltsbestätigung der Gasthochschule ermittelt wird. (s. auch II. bis IV.)

Immatrikulationsbescheinigung:

Die Förderung ist nur möglich, wenn Sie während des gesamten Studienzeitraums an der Gasthochschule an der Universität Trier immatrikuliert sind. Bitte reichen Sie daher zusammen mit Ihrer Zuwendungsvereinbarung eine Immatrikulationsbescheinigung der U. Trier für das Semester ein, in dem Ihr Aufenthalt beginnt (wenn Sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Zuwendungsvereinbarung für das betreffende Semester noch nicht zurückgemeldet sind, senden Sie uns die Bescheinigung bitte unmittelbar nach erfolgter Rückmeldung zu). Wenn sich Ihr Aufenthalt über zwei Semester erstreckt, benötigen wir für beide Semester eine Immatrikulationsbescheinigung von Ihnen, d.h. reichen Sie die Bescheinigung für das 2. Semester bitte zu gegebener Zeit nach. (Fristen s. S. 2 der Zuwendungsvereinbarung.)

Learning Agreement:

Bitte beachten Sie, dass das Learning Agreement ein Bestandteil der Zuwendungsvereinbarung ist und diese erst dann gültig ist, wenn uns außer der unterschriebenen Zuwendungsvereinbarung auch Ihr Learning Agreement für den Aufenthalt vorliegt. Sollte Ihr Learning Agreement nach Antritt des Aufenthalts noch ausstehen, müssen wir ggf. bereits ausgezahlte Förderbeträge zurückfordern.

Bitte senden Sie **zwei vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ausdrucke** der Zuwendungsvereinbarung sowie, soweit bereits vorliegend, Ihre **Immatrikulationsbescheinigung** für das kommende Semester bis zum **1. August 2022 (bzw. bei Studienbeginn im 2. Semester bis zum 30. November 2022)** an:

Universität Trier, International Office, z. Hd. Frau Hauer-Schuster/Frau Franken, 54286 Trier.

Bis Ende August 2022 (bzw. Ende Dezember 2022 bei Aufenthaltsbeginn im 2. Semester) erhalten Sie dann ein auch unsererseits unterschriebenes Exemplar der Stipendienvereinbarung sowie eine Programmbescheinigung an die von Ihnen auf S. 1 der Zuwendungsvereinbarung angegebene Adresse zurück.